



Privatrecht I

Herbstsemester 2023

Lösungsskizze

Die folgende Lösungs- und Punkteskizze wurde sehr ausführlich gehalten. Erreichbar war eine Gesamtpunktzahl von 101 Punkten. Die Note 4.0 wurde mit mindestens 31 Punkten erreicht. Für vertiefende Ausführungen konnten im Einzelfall Zusatzpunkte vergeben werden.

Aufgabe 1 (45 Punkte)

Frage 1.1 (34 Punkte)

I. Handlungsfähigkeit	3
Waldemar könnte in Bezug auf den Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280, ohne die Beteiligung seiner Eltern, Rechte und Pflichten begründen, wenn er nach den Art. 12 ff. ZGB handlungsfähig wäre.	
Wer handlungsfähig ist, besitzt die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Nach Art. 13 ZGB besitzt die Handlungsfähigkeit, wer volljährig (Art. 14 ZGB) und urteilsfähig (Art. 16 ZGB) ist.	
1. Volljährigkeit	2
Nach Art. 14 ZGB ist volljährig, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.	
Waldemar ist 17 Jahre alt und ist daher noch nicht volljährig bzw. minderjährig.	



2. Zwischenfazit	1
Da Waldemar noch nicht volljährig bzw. minderjährig ist, ist er nicht handlungsfähig (vgl. Art. 17 ZGB).	
II. Handlungsunfähigkeit	1
Ohne Zustimmung seiner Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (Art. 304 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 296 Abs. 2 ZGB) könnte Waldemar in Bezug auf den Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280 nach Art. 19 Abs. 2 ZGB Rechte und Pflichten begründen, wenn sie einen unentgeltlichen Vorteil erlangt hat, oder es sich um eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.	
1. Handlungsunfähigkeit	2
Dazu müsste Waldemar eine handlungsunfähige Person sein. Handlungsunfähig sind nach Art. 17 ZGB urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft. Waldemar ist mit 17 Jahren minderjährig (vgl. Art. 14 ZGB) und als Minderjähriger nach Art. 17 ZGB handlungsunfähig.	
2. Urteilsfähigkeit	10
Des Weiteren müsste Waldemar urteilsfähig i.S.v. Art. 16 ZGB sein. Nach Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.	
In Hinblick auf die Urteilsfähigkeit wird unterschieden zwischen einem intellektuellen Element, d.h. der Fähigkeit Sinn, Zweck und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, und einem voluntativen Element, d.h. der Fähigkeit entsprechend dieser Erkenntnis nach dem freien Willen zu handeln.	
Die Urteilsfähigkeit ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht relativ, d.h. stets in Bezug auf ein bestimmtes Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beurteilen.	
Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich vermutet (vgl. Art. 16 ZGB).	
Bezugspunkt der Urteilsfähigkeit ist vorliegend der Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280 durch den zu diesem Zeitpunkt 17-jährigen Waldemar.	
Die Urteilsfähigkeit von Waldemar wird vermutet.	



<p>Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Waldemar die intellektuelle Komponente fehlt, insbesondere geht Waldemar ans Gymnasium, was nahelegt, dass er den Kauf in seinen Folgen einschätzen kann. Zudem sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Waldemar nicht nach seinem gebildeten Willen gehandelt hätte.</p>	
3. Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens	11
<p>Vorliegend könnte eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens i.S.v. Art. 19 Abs. 2 ZGB vorliegen.</p> <p>Unter Angelegenheit i.S.v. Art. 19 Abs. 2 ZGB fallen sämtliche Rechtsgeschäfte.</p>	
<p>Eine Angelegenheit des täglichen Lebens i.S.v. Art. 19 Abs. 2 ZGB setzt nicht voraus, dass das Rechtsgeschäft typischerweise täglich vorkommt; entscheidend ist vielmehr, dass die Verkehrsauffassung das Rechtsgeschäft zu den Alltagsgeschäften zählt.</p>	
<p>Die Geringfügigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 2 ZGB wird nach einem objektiv-individuellen Maßstab beurteilt.</p> <p>Es ist vor dem Hintergrund des Preises auf die finanziellen Verhältnisse des beschränkt Handlungsunfähigen abzustellen, allenfalls objektiv nach oben begrenzt.</p>	
<p>Vorliegend handelt es sich um den Kauf des Pullovers, was ein Rechtsgeschäft ist.</p>	
<p>Der Kauf von Kleidungsstücken gehört nach der Verkehrsauffassung zumindest im Grundsatz zu den Alltagsgeschäften. Der Kauf des Pullovers kann daher als Angelegenheit des täglichen Lebens aufgefasst werden.</p>	
<p>Jedoch ist bereits in individueller Hinsicht festzustellen, dass Waldemar über kein eigenes Vermögen verfügt, so dass sich vor diesem Hintergrund kein besonders grosszügiger Massstab ergibt bzw. sich der Kauf nicht als geringfügig darstellt. Zumindest aus objektiver Perspektive ist der Preis jedoch nicht als geringfügig zu betrachten. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine geringfügige Angelegenheit handelt.</p>	
4. Zwischenfazit	1
<p>Waldemar kann nicht nach Art. 19 Abs. 2 ZGB ohne Zustimmung seiner Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (Art. 304 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 296 Abs. 2 ZGB) in Bezug auf den Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280 Rechte und Pflichten begründen.</p>	



III. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	2
Im Übrigen kann Waldemar nach Art. 19 Abs. 1 ZGB nur mit Beteiligung bzw. Zustimmung seiner Eltern als seine gesetzlichen Vertreter (Art. 304 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 296 Abs. 2 ZGB) in Hinblick auf den Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280 Verpflichtungen eingehen und Rechte aufgeben.	
Ohne Beteiligung bzw. Zustimmung seiner Eltern ist ihm das nicht möglich.	
IV. Ergebnis	1
Waldemar kann in Bezug auf den Kauf des Pullovers in Höhe von CHF 1'280 ohne die Beteiligung seiner Eltern keine Rechte und Pflichten begründen.	



Frage 1.2 (11 Punkte)

Waldemar könnte in Bezug auf den Kauf des Pullovers nach Art. 19 Abs. 1 ZGB nur Rechte und Pflichten begründen, wenn eine Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt (vgl. oben).	1
I. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	9
Nach Art. 19a Abs. 1 ZGB kann, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.	
Eine andere Bestimmung durch das Gesetz ist nicht ersichtlich.	
Eine ausdrückliche Zustimmung der Eltern von Waldemar als seine gesetzlichen Vertreter (Art. 304 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 296 Abs. 2 ZGB) liegt nicht vor.	
In der Überlassung des Taschengeldes durch die Eltern von Waldemar als seine gesetzlichen Vertreter könnte jedoch eine im Voraus gegebene stillschweigende Zustimmung zu dem Kauf des Pullovers zu sehen sein.	
Dafür spricht zunächst, dass das Taschengeld Waldemar ohne nähere Bestimmung gegeben wurde. Dennoch könnte fraglich sein, ob die Eltern vorliegend mit der Überlassung des Taschengeldes nicht die Erwartung verbunden haben, es würden nur kleinere Geschäfte damit besorgt werden. Regelmässig dient das Taschengeld jedoch zum Erlernen eigenen Wirtschaftens, so dass vorliegend davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern mit der Überlassung des Taschengelds Waldemar einen zumindest im Grundsatz freien rechtsgeschäftlichen Handlungsspielraum zur eigenverantwortlichen Verwaltung eingeräumt haben. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Geschäft, dass ausserhalb dieses (letztlich wiederum beschränkten) Zweckes liegt.	
Damit ist mit der Überlassung des Taschengeldes im Voraus eine stillschweigende Zustimmung der Eltern zum Kauf des Pullovers gegeben.	



II. Fazit	1
Waldemar konnte mit dieser Zustimmung seiner Eltern in Bezug auf den Kauf des Pullovers nach Art. 19 Abs. 1 ZGB Rechte und Pflichten begründen (vgl. oben).	



Aufgabe 2 (17 Punkte)

Fraglich ist, wo sich der Wohnsitz von Waltraud befindet.	3
Der Wohnsitz von Waltraud bzw. einer Person befindet sich nach Art. 23 Abs. 1 Hs. 1 ZGB an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet nach Art. 23 Abs. 1 Hs. 2 ZGB für sich allein keinen Wohnsitz.	
I. Physischer Aufenthalt	3
Physischer Aufenthalt ist die tatsächliche Anwesenheit an einem Ort, das Verweilen an einem bestimmten Ort; eine rein zufällige Anwesenheit an einem Ort reicht nicht aus.	
Waltraud ist sowohl in Bern, Bümpliz, als auch in Zürich, Affoltern am Albis, regelmässig tatsächlich anwesend.	
Waltraud hält sich damit in Bern, Bümpliz, als auch in Zürich, Affoltern am Albis, im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Hs. 1 physisch auf.	
II. Absicht dauernden Verbleibens	10
Das Erfordernis der Absicht dauernden Verbleibens setzt Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB voraus.	
<p>Die Absicht ist nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Absicht dauernden Verbleibens bezieht sich auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Dieser bestimmt sich insbesondere in Hinblick auf die Frage, wo man schläft, wo sich der familiäre Mittelpunkt befindet, wo die Person die Freizeit verbringt und auch ihre persönlichen Gegenstände hat, die einen Affektionswert haben.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 2. Halbsatz ZGB schliesst nicht aus, dass bei weiteren Umständen der Ausbildungsort zugleich den Wohnsitz bildet.</p>	
Die Urteilsfähigkeit von Waltraud wird nach Art. 16 ZGB vermutet; abweichende Anhaltspunkte sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.	
Waltraud wünscht, auch nach ihrem Studium in Bern zu bleiben und dort zu arbeiten. In Zürich befindet sich jedoch weiterhin Waltrauds Familie sowie die Verbindung zu dem Ort, wo sie aufgewachsen ist. Waltraud bleibt aber auch in den Ferien oftmals in Bern und geht auch nicht jedes Wochenende nach Hause. Auch hat sie vorliegend in Bern, Bümpliz, ihre engsten Freunde, mit denen sie in ihrer Freizeit viel unternimmt; zudem hat sie sich dem Volleyballclub TVL Bern angeschlossen und übt ihr Hobby in Bern aus, weshalb sie auch	



teilweise am Wochenende dort bleibt und den Volleyballmatch spielt. Von aussen betrachtet stellt es sich so als Absicht Waltrauds dar, dauernd in Bern zu verbleiben.	
III. Fazit	1
Der Wohnsitz von Waltraud befindet sich nach Art. 23 Abs. 1 Hs. 1 ZGB in Bern, Bümpliz.	



Aufgabe 3 (39 Punkte)

Josefine könnte nicht weiter an den Vertrag gebunden sein, wenn dieser Vertrag eine übermässige Bindung im Sinne des Art. 27 Abs. 2 ZGB darstellen würde (vgl. Marginalie).	1
I. Veräusserung der Freiheit oder Beschränkung in ihrem Gebrauch	2
Voraussetzung dafür ist nach Art. 27 Abs. 2 ZGB zunächst, dass sich Josefine ihrer Freiheit entäussert oder sich in ihrem Gebrauch beschränkt hat.	
Durch den Vertragsschluss bzw. die Vertragsbindung hat sich Josefine in dem Gebrauch ihrer Freiheit beschränkt.	
II. In einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzten Grade	19
Des Weiteren müsste diese Beschränkung in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade erfolgt sein.	
Eine Verletzung des Rechts bzw. die Verletzung einer besonderen Rechtsbestimmung ist vorliegend nicht ersichtlich.	
Eine Verletzung der Sittlichkeit im Sinne des Art. 27 Abs. 2 ZGB liegt vor, „wenn gegen die herrschende Moral, d.h. gegen das allgemeine Anstandsgefühl oder die der Gesamtrechtsordnung immanenten ethischen Prinzipien und Wertmassstäbe verstossen wird“.	
Dies wird insbesondere in folgenden Fällen bzw. Fallgruppen angenommen.	
So kann sich eine Verletzung solcher Sittlichkeit in Hinblick auf den Bezugspunkt bzw. «Gegenstand» der Freiheitsbeschränkung ergeben, so namentlich bei Freiheitsbeschränkungen im Rahmen des Kernbereichs der persönlichen Freiheit. Davon erfasst sind beispielsweise die physische und psychische Integrität. Die Wirtschaftsfreiheit bzw. die Freiheit von diesbezüglichen Bindungen gehört hingegen nicht zu diesem Kernbereich.	
Der Vertrag zwischen Josefine und Franz betrifft die Wirtschaftsfreiheit und fällt daher nicht in den Kernbereich der persönlichen Freiheit.	
Eine weitere Fallgruppe bildet das (Über-)Mass der Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit bzw. der Wirtschaftsfreiheit.	



<p>Dies wiederum kann zum einen angenommen werden bei einer besonderen Intensität der Bindung. Eine besondere Intensität der Bindung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei der Willkür der anderen ausgeliefert ist.</p>	
<p>Eine besondere Intensität der Bindung ist vorliegend nicht gegeben, da Josefine, durch ihre Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung von 1'000 KaffEEKapseln im Wert von CHF 3'000, keine ihrer Wirtschaftsfreiheit umfassende bzw. besonders intensive Bindung eingegangen ist, die sie der Willkür von Franz ausliefert.</p>	
<p>Weiter kann ein Übermass in Hinblick auf die Dauer der Bindung angenommen werden. Dies ist nicht zuletzt dann der Fall, wenn diese Bindung eine erhebliche vertragliche Ungleichheit zwischen den Vertragsparteien begründet.</p>	
<p>Der vorliegende Vertrag bietet den Parteien keine Kündigungsmöglichkeit und geht daher auf unbestimmte Zeit. Während den ersten 10 Jahren erhält Josefine eine Gegenleistung in der Form einer zusätzlichen Zahlung an die Einrichtung ihres Coworkingspaces. Diese Zahlung amortisiert aber nach 10 Jahren. Der Vertrag auf unbestimmte Zeit erscheint daher vorliegend als übermässige Bindung in Hinblick auf die Dauer des Vertrages.</p>	
<p>Josefine wurde daher im Gebrauch ihrer Freiheit in einem die Sittlichkeit verletzenden Grade i.S.v. Art. 27 Abs. 2 ZGB beschränkt.</p>	
III. Rechtsfolgen	1
<p>Nach Art. 27 Abs. 2 ZGB «kann» sich niemand seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken. Die damit angesprochenen Rechtsfolgen eines Verstosses gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB sind bei übermässiger Dauer der Bindung umstritten.</p>	
1. Anwendung von Art. 19, 20 OR	8
<p>Nach einer Auffassung bestimmen sich die Rechtsfolgen in diesem Fall nach Art. 19, 20 OR, so dass nach Art. 20 Abs. 1 OR grundsätzlich von Nichtigkeit der vertraglichen Beschränkung auszugehen wäre. Dabei wird jedoch regelmässig bei einem Übermass der Dauer der Freiheitsbeschränkung blosse Teilnichtigkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 2 OR angenommen, indem die Teilnichtigkeit sowohl in horizontaler (Dauer) wie auch in vertikaler (Umfang) Hinsicht begriffen wird.</p> <p>Eine durch Teilnichtigkeit begründete Vertragslücke sei in diesen Fällen durch eine Vertragsergänzung aufgrund eines hypothetischen Parteiwillens zu beheben.</p>	



<p>Im vorliegenden Fall wäre daher Art. 19, 20 OR anzuwenden, im Ausgangspunkt mit der von Art. 20 Abs. 1 OR bestimmten Nichtigkeitsfolge. Im vorliegenden Fall wäre jedoch in Hinblick auf das Übermass der Vertragsdauer eine Teilnichtigkeit in Bezug auf die Zeit anzunehmen. Die dadurch entstandene Lücke des Vertrages in Bezug auf die Vertragsdauer ist durch den hypothetische Parteiwillen von Josefine und Franz dahin zu füllen, dass bis zum Zeitpunkt der Amortisation der Zahlungen von Franz der Vertrag aufrecht zu erhalten wäre, sprich der 10 Jahre dauern würde. Eine Dauer von 10 Jahren für sich stellt als solche wiederum keine übermässige Bindung im Sinne des Art. 27 Abs. 2 ZGB dar.</p>	
<p>Im vorliegenden Fall wäre Josefine daher zunächst weiter an den Vertrag gebunden.</p>	
2. Begründung der Rechtsfolgen nach Art. 27 Abs. 2 ZGB	4
<p>Nach anderer Auffassung sind die Rechtsfolgen bei übermässiger Bindung aufgrund der Dauer eines Vertrages vor dem Hintergrund von Art. 27 Abs. 2 ZGB selbst zu bestimmen, da der Inhalt des Vertrages nicht gegen die guten Sitten verstosse, sondern der Verstoß in der Bindung als solcher bestehe und damit allein ein Verstoß gegen das Recht der Persönlichkeit im Sinne des Art. 27 Abs. 2 ZGB vorliege.</p> <p>Der zu schützenden Person soll auf Grundlage des Art. 27 Abs. 2 ZGB das Recht zustehen, die Vertragserfüllung zu verweigern (als „Einrede“ (im untechnischen Sinn)).</p>	
<p>Hier ist eine solche „Einrede“ jedoch frühestens nach Ablauf von 10 Jahren begründet (vgl. soeben bei anderer Auffassung).</p>	
<p>Im vorliegenden Fall steht Josefine daher zunächst noch nicht das Recht zu, die Erfüllung durch Einrede gestützt auf Art. 27 Abs. 2 ZGB zu verweigern.</p>	
3. Streitentscheid	3
<p>Im vorliegenden Fall kommen beide Auffassungen zu demselben Ergebnis. Ein Streitentscheid ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Josefine ist (zurzeit) noch weiter an den Vertrag gebunden.</p>	
IV. Fazit	1
<p>Josefine ist zurzeit weiter an den Vertrag gebunden bzw. kann dessen Erfüllung (noch) nicht verweigern.</p>	